

# Reiterverein Winnenden und Umgebung e.V.

## Jugendordnung

### **§ 1 Name, Wesen, Mitgliedschaft**

Die Jugend des Reitervereins Winnenden u. U. e.V. (im Folgenden Reiterverein Winnenden genannt) bildet die Vereinsjugend. Sie umfasst alle aktiven Mitglieder des Vereins bis Vollendung des 21. Lebensjahr. Sie unterliegt der Satzung und den Ordnungen des Reitervereins.

### **§ 2 Zweck**

1. die Förderung des Jugendsports im Reiten und Voltigieren
2. die Wahrung eines ideellen Charakters
3. die Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten; die Jugendpflege
4. Förderung der Jugendgesundheit durch den Reitsport

### **§ 3 Aufgaben**

1. Die Vereinsjugend vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend im Reiterverein Winnenden
2. Interessenvertretung gegenüber der Sportjugend im Kreisbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN, den Behörden und der Öffentlichkeit durch die gewählten Vertreter
3. Als Mitglied der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden, zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
4. Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss
3. die reitende Vereinsjugend
4. die voltigierende Vereinsjugend

### **§ 4 Jugendversammlung**

1. Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen unterschieden. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, des Reitervereins, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, nicht jedoch das 21. Lebensjahr und der Jugendleiter.
2. Eine ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die ordentliche Jugendversammlung wird vom Jugendausschuss mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Jugendversammlung, unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge, einberufen. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag des Vereinsvorstandes mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts
  - b) Entlastung des Jugendausschusses
  - c) Wahlen
  - d) Anträge

## § 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - a. einem **Jugendleiter**, der zur Zeit der Wahl 18 Jahre alt oder älter ist. Er ist Ansprechpartner für alle Mitglieder der Vereinsjugend. Er unterstützt die Jugendsprecher, vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Hauptausschuss des Reitervereins und berichtet in der Mitgliederversammlung der Reitervereins von den Aktivitäten der Vereinsjugend. Er wird jährlich von der Jugendversammlung gewählt und muss in der Mitgliederversammlung des Reitervereins durch einfache Mehrheit bestätigt werden. Wird der Jugendleiter nicht bestätigt, so ist ein Jugendleiter unmittelbar durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Der Jugendleiter ist nach außen nicht vertretungsberechtigt und darf keine Verträge im Namen des Reitervereins (oder der Vereinsjugend) abschließen.
  - b. einem **Jugendsprecher der reitenden Vereinsjugend**. Er vertritt die Interessen der reitenden Vereinsjugend und führt die Kasse dieser.
  - c. einem **Jugendsprecher der voltigierenden Vereinsjugend**. Er vertritt die Interessen der voltigierenden Vereinsjugend und führt die Kasse dieser.
  - d. einem **stellvertretenden Jugendsprecher der reitenden Vereinsjugend**. Er unterstützt den Jugendsprecher der reitenden Vereinsjugend.
  - e. einem **stellvertretenden Jugendsprecher der voltigierenden Vereinsjugend**. Er unterstützt den Jugendsprecher der voltigierenden Vereinsjugend.
2. Die Sitzungen des Jugendausschuss finden nach Bedarf statt und werden durch die Jugendsprecher oder den Jugendleiter mindestens 14 Tage vor der Sitzung, unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge, einberufen. Bei Abstimmungen und Wahlen

genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendausschusses.

3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Satzung und dem Vorstand des Reitervereines, sowie der Jugendordnung, unter Berücksichtigung der Belange aus der Jugend.

4. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss besondere Unterausschüsse bilden, denen auch weitere Mitglieder der Vereinsjugend angehören können. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## **§6 Reitende Vereinsjugend**

Die Mitglieder der Vereinsjugend, die reiten, gehören der reitenden Vereinsjugend an.

## **§7 Voltigierende Vereinsjugend**

Die Mitglieder der Vereinsjugend, die voltigieren, gehören der voltigierenden Vereinsjugend an. Jugendliche, die Voltigieren und Reiten, gehören ebenfalls der voltigierenden Vereinsjugend an.

## **§8 Jugendkassen**

1. Die reitende Vereinsjugend unterhält eine Jugendkasse die vom Jugendsprecher der reitenden Vereinsjugend verwaltet wird.

2. Die voltigierende Vereinsjugend unterhält eine Jugendkasse die vom Jugendsprecher der voltigierenden Vereinsjugend verwaltet wird.

3. Beide Kassen sind Teil der Kasse des Reitervereins Winnenden und im Zuge der Kassenprüfung des Reitervereins den Rechnungsprüfern vorzulegen. Für beide Kassen müssen jeweils separate Kassenbücher durch die verantwortlichen Jugendsprecher geführt werden. Der Schatzmeister des Reitervereins unterstützt die Jugendsprecher hierbei fachlich.

4. Die Mittel der Jugendkassen dürfen nur zum Zweck, der unter §2 dieser Jugendordnung festgehaltenen Punkte, verwendet werden. Über die Mittelverwendung entscheidet der Jugendausschuss.

5. Die Jugendversammlung kann, mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung einer Jugendkasse beschließen. In diesem Fall, fließen die verbleibenden Mittel aus dieser Kasse, dem Hauptkonto des Reitervereins zu.

Verabschiedet November 2022